

# **BGer 6B\_921/2009 vom 18. März 2010**

Bundesgericht, 2010-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_921\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_921_2009)

FR: TF 6B\_921/2009 du 18 mars 2010

IT: TF 6B\_921/2009 del 18 marzo 2010

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG sind Opfer zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert, wenn sich der Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Angehörige von Opfern, denen Zivilansprüche gegenüber dem Täter zustehen, sind ebenfalls zur Beschwerde berechtigt (Art. 39 i.V.m. Art. 37 Abs. 1 lit. c OHG ; SR 312.5; vgl. Urteil 6B\_601/2009 vom 24. November 2009 E. 1.1. zur Legitimation der Eltern eines Verstorbenen). Hinsichtlich des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung ihrer Tochter und Schwester sind die Beschwerdeführer beschwerdelegitimiert, denn der Entscheid kann sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken.

Hingegen sind A.X.\_\_\_\_\_ und B.X.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die behauptete Urkundenfälschung weder Opfer noch Geschädigte, sondern lediglich Anzeiger, da sie dadurch weder in ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität noch in ihren Vermögensrechten betroffen wurden. C.X.\_\_\_\_\_ und D.X.\_\_\_\_\_ haben die Urkundenfälschung nicht angezeigt (angefochtenes Urteil E. 3.1 S. 6). Insoweit fehlt es allen Beschwerdeführern an der Legitimation (vgl. BGE 133 IV 228 E. 2 S. 229 ff. mit Hinweisen). Auf ihre Rügen ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführer machen geltend, die Vorinstanz wende kantonales Prozessrecht willkürlich an. Die Strafuntersuchung dürfe nach § 136 des Gesetzes über die Strafrechtspflege des Kantons Aargau vom 11. November 1958 (Strafprozessordnung; StPO/AG; SAR 251.100) nur eingestellt werden, wenn zureichende Gründe für eine Anklageerhebung fehlten oder wenn hievon wegen Geringfügigkeit des Verschuldens und der Tatfolgen oder wegen geringfügiger Auswirkungen auf das zu erwartende Strafmass oder gemäss Art. 52 bis Art. 54 StGB von einer Strafverfolgung abzusehen sei. Es gebe keine solchen Gründe für eine Einstellung des Verfahrens gegen die Beschwerdegegnerin 1. Diese hätte als Augenärztin des Unfallverursachers E.\_\_\_\_\_ dem Strassenverkehrsamt bzw. Y.\_\_\_\_\_, welcher ihr E.\_\_\_\_\_ zur verkehrsmedizinischen Abklärung überwiesen habe, von sich aus die notwendigen Auskünfte zur Fahreignung erteilen müssen. Insbesondere hätte sie informieren müssen, dass E.\_\_\_\_\_ den zweiten Untersuchungstermin nicht wahrgenommen habe und sie die Untersuchung nicht habe abschliessen können. Aus Art. 27 Abs. 2 lit. b VZV, den Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes, der Wegleitung des Strassenverkehrsamtes zur Fahreignungsprüfung und dem Auftragsverhältnis könne eine generelle und direkte Antragspflicht der privat beauftragten Ärztin gegenüber dem Strassenverkehrsamt abgeleitet werden. Sie treffe insoweit eine Garantenpflicht. Sie habe ihre Sorgfaltspflicht verletzt, was adäquat kausal für den Tod von F.X.\_\_\_\_\_ sei. Wäre sie ihren Informationspflichten gegenüber dem Strassenverkehrsamt bzw. Y.\_\_\_\_\_ nachgekommen, so wäre E.\_\_\_\_\_ der

Führerausweis spätestens im Jahr 2004 entzogen worden, und es wäre nicht zum tödlichen Unfall vom 27. Mai 2005 gekommen.

### **E. 2.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Vorbringen, welche vom vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt abweichen oder diesen ergänzen, können nicht berücksichtigt werden, sofern die Sachverhaltsfeststellung weder beanstandet wird, noch die Beschwerde den erhöhten Begründungsanforderungen genügt ( BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 254 mit Hinweis). Auf die ergänzenden Vorbringen der Beschwerdeführer zum Sachverhalt (Seite 5 bis 12 der Beschwerdeschrift) ist nicht einzutreten, soweit sie sich nicht aus dem angefochtenen Entscheid ergeben.

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz erwägt, für den tödlichen Verkehrsunfall vom 27. Mai 2005 sei allein entscheidend, dass das Strassenverkehrsamt E. \_\_\_\_\_ am 10. März 2003 erneut als fahrgeeignet eingetragen habe, obwohl die verkehrsmedizinische Untersuchung nicht abgeschlossen und die Untersuchungsformulare nicht eingereicht worden seien. Weder der Hausarzt noch die Beschwerdegegnerin 1 als beigezogene Augenärztin hätten E. \_\_\_\_\_ als fahrgeeignet bezeichnet. In der Untersuchung vom 3. März 2003 habe die Beschwerdegegnerin 1 die Fahrtauglichkeit von E. \_\_\_\_\_ nicht abschliessend prüfen können, da er an einer Hornhautentzündung gelitten habe, welche zuerst habe therapiert werden müssen. Sie habe ihn deshalb zu einem zweiten Kontrolltermin aufgeboten, welchen er abgesagt habe. In der Folge habe sie weder dem Strassenverkehrsamt noch dem Hausarzt einen Bericht über die Untersuchung zukommen lassen. Erst nach dem Unfall vom 27. Mai 2005 habe sie das Strassenverkehrsamt am 2. Juni 2005 über ihre Untersuchung informiert. Sie habe keine gesetzliche Pflicht gehabt, das Strassenverkehrsamt von sich aus über die anzuzweifelnde Fahrtauglichkeit von E. \_\_\_\_\_ zu informieren. Sie sei nicht Vertrauensärztin des Strassenverkehrsamtes gewesen, sondern privat vom Automobilisten beauftragt worden. Dieser habe ihr konkludent den Auftrag entzogen, indem er zum zweiten Termin nicht erschienen sei. Das Strafverfahren sei in Anwendung von § 136 StPO /AG einzustellen.

### **E. 2.4.1**

Nach Art. 117 StGB macht sich strafbar, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht. Dieses Delikt kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden, wenn jemand die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist ( Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 StGB ). Die Garantenpflicht kann sich insbesondere aus dem Gesetz ergeben ( Art. 11 Abs. 2 lit. a StGB ).

### **E. 2.4.2**

Voraussetzung des Fahrlässigkeitsdelikts ist die Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolgs. Bei der Vermeidbarkeit wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Dabei genügt es für die Zurechnung des Erfolgs, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (vgl. BGE 130 IV 7 E. 3.2 S. 10 f. mit Hinweisen). Diese Grundsätze gelten auch für das unechte Unterlassungsdelikt. Steht ein solches zur Diskussion, ist anhand eines hypothetischen

Kausalzusammenhangs zu prüfen, ob bei Vornahme der gebotenen Handlung der Erfolg mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre und ob deren Nichtvornahme für den eingetretenen Erfolg adäquat kausal war ( BGE 117 IV 130 E. 2a S. 132 ff. mit Hinweisen).

### **E. 2.5**

Art. 27 Abs. 1 lit b der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung; VZV; SR 741.51) bestimmt, dass sich über 70-jährige Ausweisinhaber alle zwei Jahre einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen haben. Diese Untersuchung erstreckt sich auf in einem Anhang 2 geregelte Punkte ( Art. 27 Abs. 3 Satz 1 VZV ). Das Untersuchungsergebnis ist den kantonalen Behörden mit einem Formular (Anhang 3) bekannt zu geben ( Art. 27 Abs. 3 Satz 2 VZV ). Die Kontrolluntersuchung wird nach § 19 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 12. November 1984 (Strassenverkehrsverordnung; SSV; SAR 991.111) i.V.m. Art. 27 Abs. 2 lit. a VZV im Kanton Aargau den Privatärzten übertragen.

### **E. 2.6.1**

Die Verkehrszulassungsverordnung äussert sich nicht explizit, wer das Untersuchungsergebnis der ärztlichen Kontrolluntersuchung den Behörden bekannt zu geben hat ( Art. 27 Abs. 3 Satz 2 VRV ). Auch die Formulare in Anhang 2 und Anhang 3 der VZV geben darüber keinen Aufschluss. In Frage kommen die an der Kontrolluntersuchung beteiligten Personen, d.h. der Ausweisinhaber, der die Kontrolluntersuchung durchführende Arzt oder der Spezialarzt, an welchen der Ausweisinhaber weiterverwiesen wird.

### **E. 2.6.2**

Die zuständigen kantonalen Behörden stellen die Aufforderung zur vertrauensärztlichen Prüfung dem Inhaber des Fahrausweises zu, denn er ist ihnen, im Gegensatz zum jeweiligen Hausarzt, bekannt. Ausweisinhaber sind meldepflichtig in Bezug auf Tatsachen, die den Ersatz des Ausweises oder der Bewilligung erfordern ( Art. 26 Abs. 1 VZV ). Betagte Fahrzeuglenker, welche die physischen und psychischen Anforderungen an die Fahreignung erfüllen (wollen), haben ein Interesse, sich der Kontrolluntersuchung zu unterziehen. Je nach Ergebnis dieser Untersuchung variiert das Interesse an der Information der Behörden. Sofern sich die Fahrzeuglenker auf die behördliche Aufforderung hin nicht melden oder keinen Arztbericht einreichen, welcher ihre Fahrfähigkeit bestätigt, kann ihnen der Fahrausweis vorsorglich entzogen werden ( Art. 16 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 lit. b VZV i.V. m. Art. 30 VZV ). Sowohl bei einer ärztlichen als auch bei der privaten Meldepflicht wird dem Anliegen der Verkehrssicherheit Rechnung getragen, da bei Nichteinreichen der Unterlagen und auch bei einem negativen ärztlichen Bericht der Führerausweis zu entziehen bzw. nähere Abklärungen anzuordnen sind.

### **E. 2.6.3**

Art. 27 Abs. 3 Satz 1 VZV richtet sich sowohl an den behandelnden Arzt als auch an den Patienten, indem er im Sinne der Rechtssicherheit die zu kontrollierenden Punkte festhält. Auch daraus kann nicht zweifelsfrei geschlossen werden, wen die Informationspflicht gegenüber den Behörden nach Art. 27 Abs. 3 Satz 2 VZV trifft, da die Regelung allen Beteiligten dient.

#### **E. 2.6.4**

In der Literatur äussern sich, soweit ersichtlich, nur wenige Autoren zur Frage, wer das Ergebnis der vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung den Behörden übermitteln muss. Schaffhauser geht davon aus, dass der Patient grundsätzlich frei sei, was er mit dem ärztlichen Bericht machen wolle (Beschwerdebeilage 6: René Schaffhauser, Bericht zu Fragen der Praxis des Strassenverkehrsamtes des Kantons Aargau in den Bereichen Administrativmassnahmen und ärztliche Überprüfung von über 70-jährigen Lenkern, S. 91 f.). Er könne beispielsweise einen anderen Arzt aufsuchen. Es existierten kantonale Verwaltungen, die den Arzt anhielten, die Berichte direkt dem Strassenverkehrsamt zuzustellen, so auch der Kanton Aargau. Eine Rechtsgrundlage dafür existiere aber keine (a.a.O.). Ein anderer Autor beurteilt die Auskunftspflicht des Arztes anhand des Arztgeheimnisses, dessen Verletzung nach Art. 321 StGB strafbar ist (Cédric Mizel, aptitude à la conduite automobile, exigences médicales, procédure d'examen et secret médical, in: AJP/PJA 5/2008 S. 586 ff.). Die Mitteilungspflicht in Bezug auf eine verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung differenziert er anhand der Weisungen des Patienten. Lautet der Auftrag des Patienten dahingehend, dass der Arzt das Formular ausfüllen und dem Strassenverkehrsamt übermitteln soll, müsse der Arzt das vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllte Dokument weiterleiten (a.a.O. S. 596 f.). Mizel bejaht die Möglichkeit, dass nur das Ausfüllen des Formulars, nicht hingegen das Weiterleiten vereinbart wird (a.a.O.). Eine Autorin geht schliesslich von einer Übermittlungspflicht des Arztes aus, ohne diese Auffassung näher zu begründen (Jennifer Zimmermann, Rechtsmedizinische Aspekte der Verkehrsmedizin unter besonderer Berücksichtigung der Fahreignung im Alter, HILL 2007 Fachartikel N. 10).

#### **E. 2.6.5**

Die Verkehrszulassungsverordnung enthält somit zusammenfassend keine Zuständigkeit hinsichtlich Meldepflicht nach Art. 27 Abs. 3 Satz 2 VZV. Insbesondere fehlt eine Regelung des präzisen Ablaufs der vertrauensärztlichen Prüfung. Die Zuständigkeiten, wer in welchem Fall innert welcher Frist reagiert (z.B. bei Bejahung der Fahrfähigkeit, bei Unklarheit über die Fahrfähigkeit, bei Weiterverweisung an einen anderen Arzt, bei Verneinung der Fahrfähigkeit, bei widersprechenden Angaben über die Fahrfähigkeit von verschiedenen Ärzten) sind darüber hinaus weder im Strassenverkehrsgesetz, noch in der Verkehrsregelverordnung und der kantonalen Strassenverkehrsverordnung geregelt: Art. 14 Abs. 4 SVG schafft zwar eine Möglichkeit, nicht aber eine Rechtspflicht des Arztes zur Information der Behörden. Eine Informationspflicht lehnte der Bundesrat bisher ab (Botschaft vom 14. November 1973 zur Änderung des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, BBl 1973 1173 ff. S. 1179; Antwort des Bundesrates vom 3. März 1997 auf die Motion Chiffelle Pierre MO 96.3605). Keine Gesetzeswirkung kommt schliesslich den von den Beschwerdeführern zitierten Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes und der Wegleitung des Strassenverkehrsamtes zur Fahreignungsprüfung zu. Damit fehlt es an einer gesetzlichen Pflicht der Beschwerdegegnerin 1, das Strassenverkehrsamt von sich aus über das vorläufige Untersuchungsergebnis zu informieren bzw. das Formular über die nicht vollständig durchgeführte Kontrolluntersuchung an das Amt weiterzuleiten.

#### **E. 2.7**

Soweit die Beschwerdeführer eine Garantienstellung aus Vertrag ableiten und davon ausgehen, der Auftrag zwischen der Beschwerdegegnerin 1 und E. \_\_\_\_\_ sei nicht aufgelöst worden, gehen sie nicht auf die vorinstanzliche Urteilsbegründung ein, nach

welcher der Vertrag konkludent aufgelöst wurde (angefochtenes Urteil Ziff. 2.3 S. 5). Sie erfüllen die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, weshalb auf ihre Rüge nicht einzutreten ist.

### **E. 2.8**

Die Beschwerdeführer machen geltend, die Beschwerdegegnerin 1 hätte den Hausarzt über ihre Untersuchung informieren sollen. Art. 321 Ziff. 1 StGB stellt das Verletzen des Berufsgeheimnisses als Arzt unter Strafe. Dieses gilt auch gegenüber anderen Ärzten (Cédric Mizel, a.a.O., S. 595). Da nach den vorinstanzlichen Erwägungen der Auftrag entzogen wurde und die Beschwerdegegnerin 1 an das Arztgeheimnis gebunden ist, durfte sie den Hausarzt nicht über ihr Untersuchungsergebnis informieren. Mangels einer Garantenstellung kann offen bleiben, ob der hypothetische Kausalzusammenhang vorliegt. Insgesamt hält die Einstellung des Strafverfahrens nach § 136 StPO /AG vor dem Willkürverbot nach Art. 9 BV stand.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Gerichtskosten unter solidarischer Haftung zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.